

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 222/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,  
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen  
Landessozialgerichts vom 14. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Es bedarf deshalb in der Beschwerdebegründung einer exakten Herausarbeitung und Gegenüberstellung der divergierenden Rechtsaussagen. Daran fehlt es, denn die Begründungsschrift nennt keine abstrakten rechtlichen Aussagen, die einander widersprechen.
- 3 Der Kläger entnimmt dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Mai 2001 (*SozR 3-2200 § 581 Nr 8*) die Aussage, das LSG habe mit der Anwendung eines nicht existierenden Erfahrungssatzes die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Dabei handelt es sich indessen nicht um eine verallgemeinerungsfähige Rechtsaussage, sondern um eine auf den damaligen Prozess bezogene Bewertung der Verfahrensweise des Berufungsgerichts. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Erfahrungssatzes (hier in Gestalt des sog "Reichenhaller Merkblatts", auf das sich das angefochtene Urteil bezieht) betrifft im Übrigen keine Rechts-, sondern eine Tatfrage, die von vornherein nicht Gegenstand einer Divergenzrüge sein kann.
- 4 Soweit die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG als Rüge eines Verfahrensmangels zu verstehen sein sollten, kann der Kläger auch damit nicht gehört werden. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt eine Zulassung der Revision wegen einer Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ausdrücklich aus.
- 5 Schließlich ist auch die Grundsatzrüge nicht zulässig erhoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Eine Rechtsfrage, die der Klärung bedarf, hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht genannt. Die Ankündigung des LSG, sich bei der Bewertung der MdE bei den Berufskrankheiten nach Nr 4301 und Nr 4302 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung künftig an dem "Reichenhaller Merkblatt" zu orientieren, wirft keine solche Frage auf. Ob das "Reichenhaller Merkblatt" aktuelle medizinische Erfahrungssätze zutreffend wiedergibt, ist wie bereits ausgeführt eine auf tatsächlichem Gebiet liegende Fragestellung, die nicht Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Klärung sein kann.



- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)